jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/7/16 1Ob604/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.07.1952

Norm

EO §7 Bb1
EO §10a

Rechtssatz

Wenn ein Unterhaltstitel im Spruch von "Nettobezügen" spricht und in der Begründung nähere Erörterungen zur Errechnung dieser Bezüge gibt (zB Abzug von Miete, Licht, anderen Unterhaltsverpflichtungen usw), so ist bei der Berechnung des Nettoeinkommens im Exekutionsbewilligungsverfahren auch auf die Ausführungen in der Begründung des Titels Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 604/52
  Entscheidungstext OGH 16.07.1952 1 Ob 604/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000621

Dokumentnummer

JJR_19520716_OGH0002_0010OB00604_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at